

big stück auff einen Reichs Guldten gemünzet / So  
gebieten Wir gleicher gestalt ernstlichen / das ein jeder  
vnserey Jungen Bettern Vnterthaner / vnd alle an-  
dere / so sich in derselbigen Landen vnd Gebiet / ehrli-  
cher gewerb vnd hantierung gebrauchen / die mehr  
gedachten Böhmische vnd Meissnische Groschen hö-  
her nicht / dann ein vnd zwanzig Stück für einen  
Reichs Guldten einnehme vnd wider ausgabe. Wür-  
de aber dessen allen ungeachtet jemandes betreten /  
der deme / so obstehet / in einem oder dem andern heim-  
lich oder öffentlich / zu wider handelte / der oder die-  
selben sollen / als offene Landbetrieger / nicht alleine  
mit Confiscation der verbotenen Münz vnd sonstien  
willkürlich / sondern auch nach gestalt / gelegenheit vnd  
befindung am Leibe vnd Gut / inhalts der Reichs  
Abschiede / gestrafft werden / darnach sich ein jeder  
entlichen zu richten / vnd für schaden zu hüten hat.

Vnd wir befehlen demnach allen Obrigkeiten /  
sonderlich den Handel Stedten dieser Lande / das sie  
solch vnser abermals widerholetes vnd vornewertes  
offenes Edict / an gewöhnlichen stellen anschlagen / auff  
die Vorbrecher gute Kundschaft legen / dieselbigen  
vnmachlessig straffen / vnd solieb ihnen ist vnser ernstes  
Einscheyn vnd Vngnade zu vermeiden / vber diesem  
vnd vorigen vnseren vnd vnserer Vorfahren Man-  
daten

B

Daten